

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der Leistungsbeschreibung für Digitale Übertragungswege – nx64k-Übertragungswege, Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - SO-Verbindung, Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed, Entgeltbestimmung für Digitale Übertragungswege - nx64k-Übertragungswege, Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – SO-Verbindung und Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed in ihrer Sitzung vom 21.07.2003 einstimmig beschlossen:

Spruch

- I. Gemäß § 18 Abs 4 in Verbindung mit § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 20.05.2003 auf Genehmigung der Leistungsbeschreibung für Digitale Übertragungswege – nx64k-Übertragungswege (LB nx64k-Übertragungswege), Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - SO-Verbindung (LB SO-Verbindung) und der Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS), die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
- II. Gemäß § 18 Abs 6 und 7 in Verbindung mit § 111 TKG wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 20.05.2003 auf Genehmigung der Entgeltbestimmungen für Digitale Übertragungswege - nx64k-Übertragungswege (EB nx64k-Übertragungswege), Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – SO-Verbindung (EB SO-Verbindung) und Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (EB DDL-LHS), die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

- III. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 338/2001 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.05.2003 stellte die Telekom Austria AG einen Antrag auf Genehmigung der Leistungsbeschreibung für Digitale Übertragungswege – nx64k-Übertragungswege (LB nx64k-Übertragungswege), Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - SO-Verbindung (LB SO-Verbindung), Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS), Entgeltbestimmungen für Digitale Übertragungswege - nx64k-Übertragungswege (EB nx64k-Übertragungswege), Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – SO-Verbindung (EB SO-Verbindung) und der Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (EB DDL-LHS) (ON 1).

In ihrer Sitzung vom 10.06.2003 (ON 3) hat die Telekom-Control-Kommission Mag. Reinhard Neubauer als betriebswirtschaftliche Amtssachverständigen bestellt, wovon die Telekom Austria AG am 11.06.2003 unterrichtet wurde (ON 5). Mit Schreiben vom 10.06.2003 wurde die Telekom Austria AG aufgefordert, die für die Beurteilung der Kostenorientierung erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Es wurde die Telekom Austria AG darauf hingewiesen, dass der Fristenlauf im Sinne § 18 Abs. 6 TKG vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrages am 20.05.2003 (ON 1) bis zur Übermittlung der fehlenden Unterlagen gehemmt ist. Mit Schreiben vom 25.06.2003 (ON 6) langten die nachgeforderten Unterlagen ein.

Das betriebswirtschaftliche Gutachten des Amtssachverständigen (ON 11) wurde am 14.07.2003 fertig gestellt und am selben Tag der Telekom Austria AG zugestellt (ON 13). Es wurde dieser Gelegenheit gegeben, gemäß § 45 Abs 3 AVG zum Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Telekom Austria AG (ON 14) langte am 16.07.2003. In dieser erklärte sich die Telekom Austria AG mit den Ergebnissen des Gutachtens des Amtssachverständigen voll einverstanden.

2. Festgestellter Sachverhalt

nx64k:

Mit den zur Genehmigung vorgelegten Geschäftsbedingungen und Entgelten wird ein neues Produkt (nx64k) geschaffen, welches die bisherigen Datakom-Mietleitungen (deren Entgelte und Geschäftsbedingungen nie der Telekom-Control-Kommission zur Genehmigung nach § 18 TKG vorgelegt wurden) ablöst. Für bestehende Mietleitungen dieser Produktsparthen bleiben die Bedingungen unverändert. Eine Zwangsmigration der bisherigen Datakom-Mietleitungskunden ist nicht vorgesehen.

Bisher wurden von vier Datakom-Mietleitungstypen angeboten:

- S-Tarif (Standardtarif): Kommt dann zur Anwendung, wenn zumindest eine Endstelle nicht in einem Ort/Stadt der Städteliste liegt oder wenn beide Endstellen in der selben Stadt/Ort der Städteliste liegen.
- N-Tarif (Netzgruppentarif): Kommt dann zur Anwendung, wenn Verbindungen zwischen verschiedenen Städten/Orten der Städteliste ausgenommen der HVST-Städte (Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt) geschaltet sind.
- H-Tarif (HVST-Tarif): Kommt dann zur Anwendung, wenn Verbindungen zwischen verschiedenen Städten der HVST-Städte (Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt) geschaltet sind.
- M-Tarif (Mischtarif): Kommt dann zur Anwendung, wenn Verbindungen mit einer Endstelle in einer HVST-Stadt und der 2. Endstelle in einer Stadt der nicht-HVST-Städte geschaltet sind.

Bei den nx64k-Übertragungswegen kommt der Städtetarif gemäß der Städteliste (unabhängig davon ob beide Endstellen in verschiedenen oder in der selben Stadt liegen) zur Anwendung, ansonsten der Normaltarif.

Beim Herstellungsentgelt gibt es bei den Bandbreiten bis 1024 kbit/s eine Erhöhung um € 50.- pro Leitungsende. Bei Bandbreiten über 1024 kbit/s halbiert sich das Herstellungsentgelt pro Leitungsende auf € 750.-. Das bisherige Datastreamherstellungsentgelt beträgt € 654.-.

Die folgende Tabelle zeigt die Änderungen bei den Herstellungsentgelten:

	ursprünglich	beantragt	Änderung
64 kbit/s bis 1024 kbit/s	300.-	350.-	16,7%
über 1024 kbit/s bis 1984 kbit/s	1500.-	750.-	-50%

Diese Herstellungsentgelte beziehen sich jeweils auf eine einjährige Vertragsbindung.

Entgeltänderungen beim monatlichen Entgelt:

Bei den Entgelten kommt es zu einer deutlichen Verringerung der monatlichen Sockelbeträge. Gleichzeitig erhöhen sich die entfernungsabhängigen Entgelte. Betrachtet man konkrete Produkte so ist eine deutliche Reduktion der Entgelte bei den kurzen Leitungen (bis ca. 10 km) zu erkennen. Hier liegt die Reduktion teilweise deutlich über 30 %. Ab einer Leitungslänge von ca. 10 km kommt es vor allem bei Mietleitungsprodukten mit einer Bandbreite von größer gleich 320 kbit/s zu einer deutlichen Erhöhung der Entgelte von bis zu 92 % (1536 kbit/s, 50 km, Normaltarif im Verhältnis zu Datastream Tarif H). Betrachtet man jedoch das gleiche Produkt im Städtetarif, so ergibt sich eine Reduktion um 21 %.

Kostendeckung:

[Von der Wiedergabe dieses Teiles des festgestellten Sachverhaltes wird abgesehen]

DDL-LHS:

Nach der Genehmigung und der Einführung des Mietleitungsprodukts „Digitale Übertragungswege nx64k“ soll das Mietleitungsprodukt DDL-LHS nicht mehr neu am Markt angeboten werden. Bestehende Verträge bleiben davon unberührt.

Die Entgelte für bestehende Verträge bleiben unverändert

S0:

Die beantragte Änderung der bisherigen S0-Mietleitungen hat zur Folge, dass in Hinkunft unbeschaltete Kupferdoppeladern von der Telekom Austria AG nicht mehr abgeboten werden.

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der Telekom Austria AG vom 20.05.2003 (ON 1) sowie dem unbestrittenen Gutachten des Amtssachverständigen (ON 11).

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 111 Z 2 TKG ist die Telekom-Control-Kommission (unter anderem) zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten gemäß § 18 TKG zuständig. Gemäß § 18 Abs 4, 6 und 7 TKG unterliegen sowohl allgemeine Geschäftsbedingungen als auch Entgeltbestimmungen marktbeherrschender Anbieter von Mietleitungen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Hinsichtlich der Entgeltbestimmungen ist eine derartige Genehmigung nur erforderlich, sofern eine dauerhafte Änderung des Tarifgefüges erfolgt.

Genehmigung der Geschäftsbedingungen (Spruchpunkt 1)

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung des offenen Netzzuganges (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld) sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Die Überprüfung der von der Telekom Austria AG zur Genehmigung beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese dem oben angeführten Prüfungsmaßstab entsprechen.

Die Leistungsbeschreibung für Digitale Übertragungswege – nx64k-Übertragungswege (LB nx64k-Übertragungswege), Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - SO-Verbindung (LB SO-Verbindung) und die Leistungsbeschreibung für Übertragungswege – Digitale Datenleitung – Lokal High Speed (LB DDL-LHS) entsprachen den gesetzlichen Bestimmungen und waren daher gemäß § 18 Abs 4 TKG zu genehmigen.

Genehmigung von Entgelten (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Untere Grenze

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 4 TKG sollen durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgende Ziele erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“ und „Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“.

Ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung würde insbesondere dann vorliegen, wenn der Marktbeherrscher seine Dienstleistungen unter den Herstellkosten anbieten würde. Dies ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 82 EGV (früher: Art. 86 EGV), derzufolge die Anwendung von Preisen, die unter den durchschnittlichen variablen Kosten liegen und mit deren Hilfe ein beherrschendes Unternehmen versucht, einen Konkurrenten auszuschalten, missbräuchlich ist. Die Herstellkosten bilden daher eine untere Grenze für die Entgelte, die bei der Genehmigung zu berücksichtigen ist.

Der betriebswirtschaftliche Gutachter ermittelte für nx64k eine Kostenüberdeckung von xx %. Somit steht fest, dass die Entgelte für Mietleitungen über der unteren Grenze liegen.

Obere Grenze

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 TKG soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem das Ziel des Schutzes der Nutzer vor dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung erreicht werden. Die Entgelte des marktbeherrschenden Betreibers dürfen daher keine Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung des Betreibers auf dem jeweiligen Markt der Telekommunikation durchsetzbar sind und für die kein sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird.

Bei der Entgeltgenehmigung hat die Regulierungsbehörde daher in jenen Bereichen, in denen die Marktmacht des marktbeherrschenden Betreibers so stark ausgeprägt ist, dass die Gefahr besteht, der marktbeherrschende Betreiber könne Entgelte am Markt durchsetzen, deren Höhe im Hinblick auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten nicht gerechtfertigt ist, im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

In jenen Bereichen, in denen der Nutzer zwischen verschiedenen Angeboten wählen kann, besteht hingegen ein größerer Spielraum bei der Preisfestlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung der Entgelte.

Eine Kostenüberdeckung von xx % erscheint unter diesem Gesichtspunkt noch unterhalb dieser oberen Grenze zu liegen. Die Entgelte entsprechen damit dem Maßstab der Kostenorientierung.

Zu Spruchpunkt 6:

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 21.07.2003

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann